

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 0282/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **11.06.2024**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Ein Online-Magazin berichtet am 12.03.2024 online unter der Überschrift „Trotz Hausverbot für Polizist: Keine Schließung von linksautonomer Kita“ über eine Kita. „Nachdem im Herbst des vergangenen Jahres ein Vater Hausverbot in der Kita des linksautonomen Vereins ‚AZ Conni‘ im Hechtviertel erhalten hatte, weil er Polizist ist, schaltete sich das Landesjugendamt ein: Die Kita in der Rudolph-Leonard-Straße sollte zum 19. Dezember zum Wohle der Kinder geschlossen werden. Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab.“

II. Ein Beschwerdeführer kritisiert, trotz der Medieninformation des Verwaltungsgerichts Dresdens und der Pressemitteilung des ‚AZ Conni‘ jeweils vom 8. März 2024 werde wahrheitswidrig berichtet: 1. Das Landesjugendamt hätte Klage eingereicht, 2. die Klage auf Schließung der Kita ‚Kinderladen Conni‘ sei vom Gericht abgelehnt worden.

Zudem werde das ‚Alternative Zentrum Conni e.V.‘ und die Kita ‚Kinderladen Conni e.V.‘ jeweils als ‚autonom‘ bezeichnet. Soweit vor Gericht nach summarischer Prüfung keine verfassungsfeindliche politisch linke Ausrichtung nachgewiesen werden konnte und auf in den Verfassungsschutzberichten in Sachsen weder die Kita noch das ‚AZ Conni‘ als Beobachtungsobjekt bezeichnet worden seien, liege ggf. auch in der Überschrift ein Verstoß gegen die presserechtliche Sorgfaltspflicht vor.

Am 14. März 2024 habe sich der Beschwerdeführer per Mail an die Redaktion gewendet. Soweit erkennbar sei im Artikel lediglich „autonomes Zentrum Conni“ in „AZ Conni“ korrigiert worden. Eine Änderung der Überschrift sei nicht möglich gewesen. Der Redakteur wolle den Artikel trotz veröffentlichter Medieninformation des Verwaltungsgerichts Dresdens und öffentlicher Pressemitteilung des ‚AZ Conni e.V.‘ nicht korrigieren, soweit der Kinderladen Conni Widerspruch und Klage erhoben habe und einen Antrag auf Anordnung der

aufschiebenden Wirkung der Klage bei Gericht gestellt habe, sowie dass das VG Dresden dem Antrag des Kinderladens Conni stattgegeben habe.

III. Die Rechtsvertretung der Zeitung teilt mit, dass der Fall auch in der Printausgabe erschienen sei. Am 12. März 2024 habe der Beschwerdeführer erstmalig mit dem zuständigen Redakteur Kontakt per E-Mail aufgenommen. Der Redakteur habe umgehend geantwortet und versucht, weiteren Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufzunehmen. Infolge mehrerer seitens des Beschwerdeführers in der E-Mail vom 15. März 2024 vorgebrachter Punkte habe der Redakteur den Artikel unverzüglich noch am selben Tage überarbeitet:

Der Redakteur habe den Satz „Das Verwaltungsgericht wies die Klage ab“ zu „Das Verwaltungsgericht wies die angeordnete Schließung ab“ geändert. Er habe des Weiteren die Passage „[...] die linksautonome Blase des [...]“ gestrichen. Zuletzt habe er die Passage „Das Landesjugendamt reichte Klage ein, forderte die Schließung: [...]“ zu „Das Landesjugendamt reagierte auf die Beschwerde, entzog dem Verein am 19. Dezember 2023 die Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte: [...]“ geändert.

In der Folge sei am 16. März 2024 außerdem auch noch die Überschrift abgeändert worden von „[...] keine Schließung von linkautonomer Kita“ zu „[...] keine Schließung von Kita im AZ Conni“.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende stellt einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex fest. Ausschlaggebend hierfür sind die nicht korrekt geschilderten Tatsachen im Hinblick auf die verwaltungsrechtliche Auseinandersetzung zwischen Jugendamt und Kita (keine Klage eingereicht) sowie die nicht ausreichend von Tatsachen belegte Bewertung der Einrichtung als linksautonom.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis. Der Vorsitzende berücksichtigt bei der Wahl seiner Maßnahme die Änderungen der Redaktion im Artikel.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

